

RICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE BIEDERMANNSDORF FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZINSENZUSCHÜSSEN

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf übernimmt unter den nachstehend angeführten Bedingungen einen Teil des Zinsendienstes von Darlehen.

1. Förderungsbereiche

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf gewährt Zinsenzuschüsse für Gründungs-, Modernisierungs- oder Strukturverbesserungsinvestitionen von Betrieben mit Standort in Biedermannsdorf. Als Betriebe im Sinne dieser Bestimmungen gelten Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie freiberuflich Tätige.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- a. Aufwendungen bzw. Ausgaben, die nicht Investitionscharakter haben, z.B. für Betriebsmittel
- b. die Ablöse bestehender Kredite sowie die Förderung bereits getätigter Investitionen
- c. die Finanzierung von Grundstückskäufen
- d. die Finanzierung der Anschaffung von Wertpapieren, Beteiligungen oder Geschäftsabläsen (hiervon sind Ablösen für Lebensmittelgeschäfte, die der Nahversorgung dienen, nicht betroffen)
- e. die Finanzierung von Personenkraftwagen
- f. die Finanzierung von Investitionsgütern, die nicht mehrheitlich betrieblich genutzt werden

2. Darlehenshöhe und Konditionen

- a. Die maximal geförderte Darlehenshöhe pro Betrieb beträgt EUR 60000,--. Sie darf jedoch keinesfalls 75% des tatsächlichen Investitionsvolumens überschreiten.
- b. Pro Investitionsobjekt kann innerhalb von 10 Jahren nur ein Zuschuss genehmigt werden. Die Förderungswerber haben diesbezüglich anzugeben, ob sie in den letzten 10 Jahren für dieselbe Leistung durch die Gemeinde Biedermannsdorf oder andere Förderungsgeber Förderungen erhalten haben. Die Förderung von mehreren Investitionsobjekten desselben Betriebes ist unter Einhaltung der maximal geförderten Darlehenshöhe pro Betrieb möglich.
- c. Das Darlehen ist in Euro aufzunehmen.
- d. Die Verzinsung hat annuitätenmäßig zu erfolgen.



- e. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf gewährt für folgende Laufzeiten Zinsenzuschüsse in folgender Höhe:
 - für eine Laufzeit des Darlehens von 5 Jahren einen Zinsenzuschuss in Höhe von bis zu drei Prozentpunkten, jedoch höchstens die Hälfte des Zinssatzes.
 - für eine Laufzeit des Darlehens von 10 Jahren einen Zinsenzuschuss in Höhe von bis zu zwei Prozentpunkten, jedoch höchstens die Hälfte des Zinssatzes.
 - für eine Laufzeit des Darlehens von 15 Jahren einen Zinsenzuschuss von bis zu eineinhalb Prozentpunkten, jedoch höchstens die Hälfte des Zinssatzes.
- f. Das Darlehen wird zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer trotz Mahnung mit drei Raten in Verzug gerät. In solchen Fällen wird der Zinsenzuschuss der Marktgemeinde Biedermannsdorf ab dem Zeitpunkt der 1. Mahnung rückwirkend entzogen.
- g. Der Zinsenzuschuss wird nur über die tatsächliche Zeit der Verwendung des geförderten Investitionsobjektes durch den Zuschusswerber gewährt. Bei Verlegung oder Einstellung des Betriebes wird der Zinsenzuschuss eingestellt.
- h. Der Zinsenzuschuss wird nicht an den Darlehensnehmer sondern direkt an das kontoführende Bankinstitut ausbezahlt.

3. Behandlung der Anträge

- a. Die Zuschussanträge müssen schriftlich im Gemeindeamt Biedermannsdorf eingebracht werden. Die Angabe der beanspruchten Darlehenshöhe, der gewünschten Laufzeit und des detaillierten Verwendungszweckes ist erforderlich. Dem Antrag ist ein Darlehensangebot eines Geldinstitutes anzuschließen.
- b. Dem Zuschussantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen: Bilanzen der letzten beiden Jahre (bei Einnahmen- und Ausgabenrechnern die beiden letzten Steuerbescheide und ein Vermögensnachweis), Gewerbeschein oder Konzession (wenn für die Art des Betriebes erforderlich), behördliche Genehmigungen (wenn für die Investition erforderlich), Kostenvoranschläge für die beabsichtigte Investition
- c. Die Behandlung der Anträge erfolgt vertraulich.
- d. Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist auf Verlangen durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen.
- e. Entscheidungsinstanz für die Leistung von Zinsenzuschüssen ist der Bürgermeister
- f. Der Bürgermeister hat in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes über gewährte Förderungen bzw. abgelehnte Förderungsanträge zu berichten.



4. Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten. Eine Überziehung des Budgetansatzes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates möglich.

5. Sanktionen bei Missbrauch

- a. Zweckentfremdete Verwendung der gewährten Förderungsmittel bzw. widmungswidrige Verwendung des geförderten Objektes oder unrichtige Darstellung von Daten durch den Zuschusswerber bewirken eine Rückforderung des gesamten bisher geleisteten Zinsenzuschusses durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf.
- b. Der Zuschusswerber erklärt sich damit einverstanden, dass im Zweifelsfall eine aus mindestens 3 Mitgliedern des Gemeindevorstandes bestehende Kommission eine entsprechende Überprüfung des Sachverhaltes an Ort und Stelle vornimmt.
- c. Zuschusswerber, die bereits einmal eines Missbrauches überführt worden sind, kommen für spätere Förderungen nicht mehr in Betracht.

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf in der Gemeinderatssitzung vom 08.09.2022 erlassen und tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.



Die Bürgermeisterin

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Biedermannsdorf (www.biedermannsdorf.at) heruntergeladen werden!

